

Infoblatt – Medikamente und Medizinische Ausnahmegenehmigungen 2011

1. Was tun bei Erkrankungen?

Ansprechpartner bei Erkrankungen sollte zuerst immer ein Arzt sein. In Trainingslagern und auf Wettkampfreisen wäre das der zuständige Arzt am OSP oder der Mannschaftsarzt. Die behandelnden Ärzte sollten über das aktuelle Doping-Reglement informiert sein. Bei Besuchen des Hausarztes sollte dieser darauf hingewiesen werden, dass man Leistungssportler ist und dem Doping-Kontrollsystem unterliegt.

Die folgende Übersicht soll einen Überblick verschaffen, regelt aber keinesfalls Ausnahmen bis ins Detail. Es ist daher unerlässlich, den aktuellen „Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen“ der NADA genau zu studieren und ergänzend heranzuziehen. Für eventuelle Fehler haftet der DKV nicht.

2. Medizinische Ausnahmegenehmigungen (TUE)

Bei bestimmten schwerwiegenden chronischen Krankheiten wie z.B. Diabetes, Asthma oder Morbus Crohn etc. kann auch für normalerweise verbotene Substanzen/Methoden eine medizinische Ausnahmegenehmigung beantragt und erteilt werden. Das Medikament darf dabei dem Sportler nicht zum Vorteil werden, sondern nur seinen medizinischen Nachteil ausgleichen.

- TUE's müssen in jedem Fall für alle verbotenen Substanzen beantragt werden: z. B. Insulin, Kortison (*als Tablette oder Injektion*), sonstige Hormone und Asthmamedikamente außer Salbutamol und Salmeterol unter 1600µg pro 24 h (siehe Punkt 4).
- TUE Anträge müssen von allen nationalen und internationalen Aktiven gestellt werden. (Adressat beachten!)
- Antragsfristen bei Medikamenten, die nur im Wettkampf verboten sind, müssen besonders beachtet werden. **Anträge müssen mindestens 30 Tage vor dem Wettkampf bei der ICF gestellt werden.**
- Substanzen, die auch im Training verboten sind, müssen vor der Anwendung genehmigt werden.
- **Ausnahme: Notfallsituation! In Lebensbedrohlichen Situationen dürfen immer alle notwendigen Medikamente verabreicht und Maßnahmen getroffen werden.**

Konten
National-Bank A.G. Duisburg
BLZ 360 200 30
Konto 502 200

Postbank Hannover
BLZ 250 100 30
Konto 4475 304

Steuer-Nr.
109 / 5970 / 0037

Deutscher Kanu-Verband e.V. Postfach 100315 47003 Duisburg

Bundesgeschäftsstelle
Bertaallee 8
47055 Duisburg

Telefon (0203) 99 759 - 0
Telefax (0203) 99 759 - 60

Web www.kanu.de
Email service@kanu.de

Wer erteilt die TUE?

Antragsteller	Adressat	Antragsverfahren
Alle einem Testpool angehörende Athleten (RTP, NTP, ATP) und alle anderen international startende Athleten ohne Testpoolzugehörigkeit	ICF	Mit dem Formular der ICF. Eine Kopie der Genehmigung wird zur NADA geschickt (ggf. erfolgt der Eintrag in ADAMS)
Ausschließlich national startende Athleten ohne NADA Testpoolzugehörigkeit	NADA	Mit dem Formular der NADA

Sämtliche Formulare der ICF in müssen in englischer Sprache ausgefüllt werden und stehen als Download auf der DKV Seite zur Verfügung.

3. Glukokortikoide (*Nicht-systemische Anwendung*)

Die nicht-systemische Anwendung von Glukokortikoiden (Kortison) ist deren örtliche Anwendung oder Injektion in Gelenke, an Muskel- und Sehnenansätze usw. bei Entzündungen sowie deren Inhalation. **Sie ist nicht verboten.**



Diese **müssen** erst bei der Dopingkontrolle auf dem Dopingkontrollformular aufgeführt werden. Die DOU (Declaration of Use) aus dem Jahr 2010 entfällt ersatzlos.

Die nicht-systemische Anwendung von Glukokortikoiden **auf der Haut** sowie die **äußerliche Anwendung** von Glukokortikoiden in Form von Augen-, Ohren- und Nasentropfen und -salben sowie in der Mundhöhle müssen **weder genehmigt noch angezeigt werden.**

In Abgrenzung hierzu ist unter systemischer Anwendung von Glukokortikoiden die orale, rektale, intramuskuläre bzw. intravenöse Anwendung zu verstehen. Zur Genehmigung bedarf es einer vollständigen TUE (Punkt 2)

Konten
National-Bank A.G. Duisburg
BLZ 360 200 30
Konto 502 200

Postbank Hannover
BLZ 250 100 30
Konto 4475 304

Steuer-Nr.
109 / 5970 / 0037

Deutscher Kanu-Verband e.V. Postfach 100315 47003 Duisburg

Bundesgeschäftsstelle
Bertaallee 8
47055 Duisburg

Telefon (0203) 99 759 - 0
Telefax (0203) 99 759 - 60

Web www.kanu.de
Email service@kanu.de

4. Beta-2-Agonisten (Asthmasprays)

Die inhalative Anwendung der Beta-2-Agonisten Salbutamol und Salmeterol **bis zu einer Dosis von 1600 µg pro 24 Stunden**, auch in Kombination mit inhalativen Glukokortikoiden, ist nicht verboten.

Diese **müssen** erst bei der Dopingkontrolle auf dem Dopingkontrollformular angegeben werden. Die DOU (Declaration of Use) aus dem Jahr 2010 entfällt ersatzlos.

Hinweis: Da alle anderen Asthmasprays eine vollständige TUE (siehe Punkt 2) benötigen, ist es sinnvoll, beim Arzt abzuklären, ob die Therapie nicht auch auf Salbutamol oder Salmeterol umgestellt werden kann.

Grundsätzlich sollten auf dem Dopingkontrollformular immer alle Medikamente und Nahrungsergänzungen wie z. B. Vitamine, Spurenelemente etc. angegeben werden. Sofern ein Zugang bei ADAMS besteht muss ein Eintrag dort vom Athleten vorgenommen werden.

5. Weitere Informationen

Prohibited List 2011 - Zusammenfassung der Änderungen, Information der NADA in der Veröffentlichung vom 22.12.2010 unter:
www.nada-bonn.de

Konten
National-Bank A.G. Duisburg
BLZ 360 200 30
Konto 502 200

Postbank Hannover
BLZ 250 100 30
Konto 4475 304

Steuer-Nr.
109 / 5970 / 0037